

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0032-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN •

An das Bundesministerium  
für Gesundheit

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Es wird ersucht, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Begutachtungsentwürfe an das Postfach „v@bka.gv.at“ zu übermitteln.

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

### **II. Rechtliches:**

#### Zu Art. 1 Z 3 (§ 31a Abs. 4 Z 5 ASVG):

Im Hinblick auf die kurzfristige Übermittlung des Entwurfes behält sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine Stellungnahme zu dieser Bestimmung, insbesondere zur Frage, ob es sich um einen der Anhörung des Datenschutzrates

gemäß § 31a Abs. 4 ASVG unterliegenden neuen Verwendungszweck von Bestandteilen des ELSY handelt, vor.

#### Zu Art. 1 Z 8 (§ 129 ASVG):

Die Erläuterungen führen unter Verweis auf das Erkenntnis VfSlg. 17.023/2003 zur vorgeschlagenen Richtlinienzuständigkeit des Hauptverbandes über die Verrechnung der Kostenersätze zwischen den Krankenversicherungsträgern aus, dass mangels Wirkung auf Außenstehende von der bisher vorgesehenen Zustimmung des zuständigen Bundesministers abgesehen werden könne. Dazu ist anzumerken, dass die Erlassung der Richtlinien dann, wenn sie Wirkung auf Außenstehende hätten, in den übertragenen Wirkungsbereich des Hauptverbandes verwiesen werden müsste. Mangels Wirkung auf Außenstehende können Richtlinien (nur) über die Verrechnung der Kostenersätze zwischen den Krankenversicherungsträgern aber zulässigerweise im eigenen Wirkungsbereich des Hauptverbandes erlassen werden.

Gemäß Art. 120b Abs. 1 zweiter Satz B-VG kommt dem Bund gegenüber den Selbstverwaltungskörpern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zu. Die Wahl der Aufsichtsmittel ist grundsätzlich der einfachen Gesetzgebung überlassen, solange eine effektive Aufsicht gewährleistet ist (vgl. zB *Stolzlechner*, Art 120b B-VG, in: Rill/Schäffer [Hrsg] Bundesverfassungsrecht. Kommentar [6. Lfg] Rz 28 ff). Bei dem nach geltender Rechtslage vorgesehenen Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers für die Erlassung bindender Richtlinien handelt es sich um ein typisches Aufsichtsmittel für den *eigenen* Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern. Es wäre zu prüfen, ob bei einem Entfall des Zustimmungsvorbehalts die gemäß Art. 120b Abs. 1 zweiter Satz B-VG geforderte Aufsicht (insbesondere durch die in den §§ 448 ff ASVG vorgesehenen Aufsichtsmittel) ausreichend gewährleistet ist.

### **III. Legistisches:**

#### Allgemeines:

Die Angabe der letzten Änderung des novellierten Bundesgesetzes im Einleitungssatz sowie die Paragraphenbezeichnung der Inkrafttretensbestimmung wären jeweils zu überprüfen.

#### Zu Art. 1 Z 4 (§ 43 Abs. 1 ASVG) und Parallelrecht:

Das Paragraphenzitat hätte wie folgt zu lauten: „§§ 332 ff“ (mit Abstand vor, aber ohne Punkt nach der Ziffernfolge „ff“).

Zu Art. 2 Z 6 (§ 333 GSVG), Art. 3 Z 5 (§ 324 BSVG) und Art. 4 Z 7 (§ 225 B-KUVG):

Die Novellierungsanordnung sollte – anhand des Art. 2 Z 6 dargestellt – jeweils wie folgt lauten:

*§ 332 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 333.“.*

Zu Art. 4 Z 2 (§ 14 B-KUVG):

Die Novellierungsanordnung hätte wie folgt zu lauten:

*Der Text des bisherigen § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

10. September 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**